

**Reglement über den Fonds für ökologische
Ausgleichsmassnahmen der Deponie Tüfentobel**
vom 27. Mai 2003¹

sRS 542.1

Der Grosse Gemeinderat² erlässt gestützt auf Art. 5 des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979³ sowie Art. 33 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 14. Februar 1984⁴ als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Art. 1 Dieses Reglement bezweckt die finanzielle Förderung von ökologischen Ausgleichsmassnahmen in Folge der Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume im Gebiet der Deponie Tüfentobel durch technische Eingriffe im Sinne von Art. 18 Abs. 1ter Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 ⁵ .
Finanzierung	Art. 2 Zur Finanzierung wird ein Fonds geäufnet, der durch 1 % der jährlichen Gebühreneinnahmen der Deponie Tüfentobel gespeisen wird.
Geförderte Massnahmen	Art. 3 Gefördert werden konkrete nachhaltige ökologische Massnahmen zur Förderung von Lebensräumen schützenswerter Tiere und Pflanzen. Dazu gehören namentlich Erwerb, Neuanlage und Unterhalt von ökologisch wertvollen Flächen, Renaturierungsmassnahmen im Bereich von Gewässern sowie die Beschaffung von Pflanz- und Saatgut hierfür.
Voraussetzungen der Förderung	Art. 4 ¹ Massnahmen werden nur gefördert, soweit sie innerhalb des Perimeterbereichs der Schutzverordnung Sitter- und Wattbachlandschaft der Stadt St.Gallen oder innerhalb eines entsprechenden Gebiets der politischen Gemeinde Gaiserwald verwirklicht werden. ² Vorhaben, für deren Verwirklichung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht, werden nicht gefördert. ³ Vorhaben werden nur gefördert, soweit dem Fonds genügend Mittel zur Verfügung stehen.

¹ cRS 2005, 121

² seit 1.1.2005: Stadtparlament

³ nGS 15-59; nGS 28-25; dieser Bestimmung entspricht Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 17. Februar 2009, sGS 151.2

⁴ VOS 11, 196; dieser Bestimmung entspricht Art. 32 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004, sRS 111.1

⁵ SR 451

sRS 542.1

II. Bemessung und Ausrichtung der Beiträge

Zuständigkeit	<p>Art. 5</p> <p>¹ Für die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Fonds ist der Stadtrat zuständig. Er kann diese Kompetenz ganz oder teilweise delegieren.</p> <p>² Soweit ein Beitrag die Finanzkompetenz des Stadtrats übersteigt, erfordert er einen Kreditbeschluss des zuständigen Organs.</p> <p>³ Zusagen für Finanzierungshilfen werden der zuständigen kantonalen Fachstelle zur Kenntnis gebracht.</p>
Form der Beiträge	<p>Art. 6</p> <p>Die Beiträge werden in der Regel als einmalige Zahlungen oder in Teilbeträgen, die sich nach dem Fortschritt der Realisierung richten, ausgerichtet.</p>
Bemessung und Begrenzung	<p>Art. 7</p> <p>Die Beiträge werden nach den tatsächlichen Aufwendungen für das zu fördernde Projekt bemessen. Sie sind auf 50 % der Aufwendungen begrenzt.</p>
Förderungen durch Dritte	<p>Art. 8</p> <p>Förderungen eines aus diesem Fonds unterstützten Projekts durch Dritte müssen offen gelegt werden.</p>
Bedingungen und Auflagen	<p>Art. 9</p> <p>Die Ausrichtung eines Beitrags kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.</p>
Rückforderung von Beiträgen	<p>Art. 10</p> <p>¹ Beiträge werden ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">sie mittels unwahren Angaben erwirkt wurden;sie nicht dem beantragten Zweck entsprechend verwendet werden;Auflagen oder Bedingungen verletzt werden. <p>² Zurückgeforderte Beiträge sind zu verzinsen. Der Zinssatz wird durch den Stadtrat festgesetzt.</p>
Verjährung	<p>Art. 11</p> <p>¹ Beiträge verjähren drei Jahre, nachdem die zusprechende Verfügung in Rechtskraft erwachsen ist.</p> <p>² Die Rückforderung von Beiträgen verjährt drei Jahre, nachdem die zuständige Dienststelle vom Grund für die Rückforderung Kenntnis erhielt.</p>

III. Schlussbestimmungen

Vollzugs- bestimmungen	Art. 12 Der Stadtrat erlässt Vollzugsbestimmungen.
Referendum und Genehmigung	Art. 13 Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Es bedarf der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departements. ¹
Inkrafttreten	Art. 14 Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten. ²

St.Gallen, den 27. Mai 2003

Im Namen des Grossen Gemeinderats³

Der Präsident:

Karl Gabler

Der Stadtschreiber:

Manfred Linke

A

¹ vom kantonalen Baudepartement genehmigt am 21. Dezember 2004

² Inkrafttreten: 1. April 2005

³ seit 1.1.2005: Stadtparlament